



ddp images / dapd / Nigel Treblin

# Das Frauenbild in der bayerischen Justizausbildung

*Die bayerische Justizausbildung sieht sich gern als eine der besten im Lande. Doch an einer Stelle hakt es: Übungsfälle, Klausuren, beiläufige und weniger beiläufige Bemerkungen in den Arbeitsgemeinschaften zeugen von einem bemerkenswerten Frauenbild. Eine Geschichte von Gucci-Handtaschen und Kinderlosigkeit.*



**Dr. Daniela Schweigler**  
ist wissenschaftliche  
Referentin am Max-Planck-  
Institut für Sozialrecht und  
Sozialpolitik.

„Und dann möchte ich Sie noch auf den wichtigsten Termin in der gesamten Referendarzeit aufmerksam machen: das Fußballturnier. Dazu fordere ich schon heute alle Herren auf, mit dem Training zu beginnen.“ Diese Worte bildeten den Auftakt meines juristischen Vorbereitungsdienstes. Bei der vermeintlich wichtigsten Veranstaltung des Referendariats war für Frauen offenbar nur ein Platz am Katzentisch vorgesehen, was symptomatisch werden sollte für die folgenden zwei Jahre. Im Laufe der Zeit kristallisierten sich drei immer wiederkehrende Grundmuster der Diskriminierung heraus: Zunächst einmal kommen Frauen in den Übungsfällen, die in den Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen besprochen werden, häufig gar nicht erst vor oder sind im Verhältnis zu Männern deutlich unterrepräsentiert. Soweit Frauen in den Fällen anzutreffen sind, bekleiden sie häufig untergeordnete Positionen

oder sonst vermeintlich „typische Frauenrollen“. Schließlich werden Frauen im Rahmen der Fälle, aber auch durch die Arbeitsgemeinschaftsleiter/-innen, mehr oder weniger offen lächerlich gemacht.

## Unterrepräsentation in allen Bereichen

In den Unterrichtsmaterialien, Klausuren und Übungsfällen werden Frauen sowohl durch die verwendete Sprache als auch durch ihre teils krasse Unterrepräsentation marginalisiert. Alle von meinen Arbeitsgemeinschaftsleiter/-innen ausgegebenen Skripten und Übersichten verwendeten ausnahmslos nur die männliche Form, es gab nur den Richter, den Staatsanwalt, den Zeugen, den Rechtsanwalt usw. Dass hierbei nicht, wie häufig behauptet, die Frauen „mitgedacht“ sind, mag folgendes Beispiel veranschaulichen:

Im StPO-Kurs erhielten wir zur Übung des Revisionsrechts ein fiktives Protokoll einer Hauptverhandlung, in das zahlreiche Verfahrensfehler eingebaut waren, die es aufzufinden galt. In diesem 21 Seiten starken Dokument kamen insgesamt 23 Personen vor: Richter am Amtsgericht Dr. Schnell als Vorsitzender; Staatsanwalt Bär als Vertreter der Staatsanwaltschaft; Justizobersekretär Moll als Urkundsbeamter; die Schöffen Obermeier und Zoll; der Angeklagte Hans Müller; sein Verteidiger Rechtsanwalt Zorn; die Sachverständigen Dr. Heinrich Hiller und Dr. Konrad Zart; die Zeugen Helmut Effner, Maurer, Hans Müller sen., Rentner, Dr. Erwin Klug, Richter am Amtsgericht, Franz Effner, Facharbeiter, Gerhard Menzel, Feinmechaniker, Siegfried Wagner, Bankangestellter, Dr. Heinrich Meyer, Arzt, Ernst Pfeiderer, Geschäftsführer, Herbert Meister, Kriminaloberkommissar, Ilja Mirkovic, Hilfsarbeiter, Heinrich Ochs, Gastwirt, Hugo Sauer, Kellner, sowie die Zeuginnen Maria Müller, Hausfrau, Ehefrau des Angeklagten, und Senta Ludwig, Bardame, Verlobte des Angeklagten.

Frauen werden allzu oft nur dann mitgedacht, wenn sie einen Bezug zum Mann haben, nämlich als dessen Ehefrau und (gleichzeitig!) Verlobte. Der Beispielsfall zeigt überdies, dass die Marginalisierung auch andere Personengruppen betrifft, insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund. So fällt hier auf, dass lediglich eine Person mit einem nicht typisch deutschen Namen auftaucht und Herr Ilja Mirkovic „Hilfsarbeiter“ ist.

### Die zugewiesenen Rollen

Wenn Frauen in den Übungsfällen und Klausuren vorkommen, dann häufig in vermeintlich „typischen Frauenrollen“, nämlich etwa als Mutter, Ehefrau oder Hausfrau.

Im Strafrecht ist Frauen vor allem die Opferrolle zugewiesen. Sie sind Opfer häuslicher Gewalt oder in anderer Weise hilflos, etwa hat die „43-jährige Hausfrau Brigitte Mai [...] keine Gelegenheit zur Gegenwehr“, wenn ihr durch den Täter von hinten der Autoschlüssel entrissen wird, wie in einer Klausur zu lesen war. Soweit eine Frau, was selten ist, einmal als Täterin vorkommt, so ist die Tat selbstverständlich „rollentypisch“ – es handelt sich etwa um den Diebstahl eines Parfums. Schöffen und Zeuginnen sind im Gegensatz zu ihren

männlichen Pendanten, die beruflich als Landwirte, Bankangestellte oder Schreiner arbeiten, fast immer: „Hausfrau“. Besonders auffällig wird die Asymmetrie in der Examensklausur 2013/1/7: Während die beiden jungen Angeklagten „ohne Ausbildung“ sind und „Hartz IV“ bekommen, lauten die persönlichen Verhältnisse der Zeugin: „Hanna Haas, 18 Jahre, Hausfrau.“

Auch im Zivilrecht sind die Rollen klar verteilt. So erwarb etwa in der Examensklausur 2011/1/2 der „Ehemann der Klägerin [...] im Juni 2008 für 18000 Euro den streitgegenständlichen [...] Rolls Royce und schenkte, übergab und übereignete ihn an Silvester desselben Jahres seiner Ehefrau, der Klägerin, mit den Worten, diese solle ‘ihren ganz privaten Wagen haben’“. Im kautelarjuristischen Unterricht wurde ein Fall besprochen, in dem es um die Beratung zweier Unternehmer bei einer Gesellschaftsgründung ging.<sup>1</sup> Besonders wichtig war es beiden Mandanten, dass „die Ehefrauen versorgt sein [sollen], da auch bisher die jeweiligen Familieneinkünfte vor allem aus den Vollhafterbeteiligungen fließen“. Selbstverständlich hätten „meine Frau und meine Schwägerin kein Interesse daran, das Unternehmen selbst fortzuführen oder auch nur die persönliche Haftung zu übernehmen“, hieß es dort zur Begründung. In einer Übungsklausur zur erbrechtlichen Gestaltung erklärte die Mandantin, eine ältere Dame, ihre Söhne Ulrich und Udo seien „erfolgreiche Kaufleute geworden und verdienen beide sehr gut. Allerdings haben beide keine Kinder, weil auch ihre Frauen berufstätig sind.“

Besonders anfällig für die Zementierung hergebrachter Rollenmuster ist naturgemäß das Familienrecht. Im Familienrechts-Lehrgang gelang es der Dozentin in keinem Beispielsfall, von der tradierten Rollenverteilung abzuweichen: Ausnahmslos betreute die Mutter die Kinder, erzielte kein oder ein deutlich geringeres Einkommen als ihr Ehemann und war deshalb von dessen Unterhaltszahlungen abhängig. Auch außerhalb der konkreten Fälle ließ die Ausbilderin es sich nicht nehmen, an geeigneter Stelle unter Verweis auf ihre frühere Tätigkeit als Jugendrichterin zu betonen, wie schädlich „Fremdbetreuung“ für Kinder und Jugendliche sei.

<sup>1</sup> Offenbar wurde der Fall entnommen aus: Eckert/Everts/Wicke, Fälle zur Vertragsgestaltung; in der 2. Auflage Fall 8 „Die Nöte der Familie Katzenberger“.

Bezeichnend ist auch folgender Fall, der beim Thema Zugewinnausgleich besprochen wurde:

Der Ehemann, ein „tüchtiger Kaufmann“, hatte bei Eheschließung 20000 Euro Schulden und hat heute ein Vermögen von 20000 Euro. „Allerdings verfiel er seiner Sekretärin Dolores. Er schenkte ihr deshalb 10000 Euro. [...] Anders als Dolores hielt der Ehemann seine Ehefrau während der Ehe sehr kurz. Sie, die ohne Vermögen in die Ehe gegangen war und im Übrigen durch Haushaltsführung und Mithilfe dem Ehemann den Rücken freigehalten hatte, konnte daher kein Vermögen bilden.“

Hier wird in komprimierter Form eine Vielzahl geschlechtsspezifischer Stereotype bedient: Da ist zunächst die Abhängigkeit der Frau vom Mann in wirtschaftlicher Hinsicht. Er entscheidet offenbar selbstverständlich über die Verwendung des Familieneinkommens, kann seine Ehefrau „kurz halten“. Darüber hinaus wird die Frau auch persönlich in eine Opferrolle gedrängt, denn sie hat all die Jahre hingebungsvoll ihrem Mann den berühmten „Rücken freigehalten“, um nun flugs durch die Sekretärin ersetzt zu werden.

Neben der Verfestigung von Rollenklischees über Mann und Frau fiel im Familienrechtslehrgang vor allem auf, dass in keinem einzigen Fall eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorkam, sodass hier von einer weiteren marginalisierten Gruppe gesprochen werden muss. Im Lehrgang zum Einkommensteuerrecht, der vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattensplitting<sup>2</sup> stattfand, erläuterte die Dozentin zudem, dass in Bayern eingetragenen Lebenspartnern deshalb nicht die Lohnsteuerklassen III-V zugewiesen werden könnten, „weil der Computer das einfach nicht frisst – Herr und Herr“.

### Offenes Verspotten

Immer wieder werden Frauen in den besprochenen Klausur- und Übungsfällen sogar unverhohlen lächerlich gemacht. So zum Beispiel in diesem Fall, in dem Schadensersatzansprüche geprüft werden sollten:

„Der Beklagte befand sich zusammen mit seiner Bekannten, der attraktiven Friseurin Simone Mühlberger, im Schwimmbad an der Friedberger Straße. Während sich der Beklagte und seine Freundin am Beckenrand aufhielten und plauderten, brachen plötzlich der Kläger und seine Kumpane in ein

ohrenbetäubendes Gebrüll aus, jagten sich gegenseitig um das Becken herum und bespritzten sich mit Wasser. Dabei bekam Fräulein Mühlberger vom Kläger zweimal eine größere Menge Wasser ins Gesicht, wodurch ihre frisch gelegte Frisur in Mitleidenschaft gezogen wurde und später neu hergerichtet werden musste.“

Die Frau beziehungsweise das „Fräulein“ wird auf das Aussehen reduziert. Ihr Horizont geht offenbar nicht über den Zustand ihrer Frisur hinaus. Zum Beweis des „Schadens“ werden angeboten: „Fotografien der Zeugin kurz nach dem Vorfall.“ Ein ähnliches Strickmuster – die einzige Sorge der Frau sind Äußerlichkeiten – liegt auch folgendem Fällchen zu Grunde:

„K verklagt B auf Schadensersatz, weil sie durch dessen scharfkantiges Treppengeländer einen Schaden an ihrer Gucci-Handtasche erlitten habe.“

Besonders geschmacklos: In einer Übungsklausur im Familienrecht war für die Mandantin, ein Opfer häuslicher Gewalt, neben Anträgen auf Scheidung, Übertragung der elterlichen Sorge und Unterhalt auch ein Schadensersatzanspruch gegen den Ehemann wegen der Zerstörung ihrer Absatzschuhe geltend zu machen. Die Antragstellerin schildert zunächst, wie ihr Gatte sie verprügelte, um unmittelbar anschließend auf „ein Paar braune Damenhalschuhe und ein Paar Lederstiefel“ zu sprechen zu kommen. Diese hatte der Ehemann nämlich „in seinem Wutanfall mit einer Schere zerschnitten und die Absätze mit einer Säge abgesägt“.

In der Examensklausur 2011/I/2 erläutert die Zeugin Sabine Schopper aus Starnberg: „Ich bin die Nachbarin der Eheleute Christ und begleite Frau Christ seit Jahresbeginn 2009 öfters nach München zum Einkaufen. Wir fahren dann immer mit ihrem Auto in die Maximilianstraße.“ Über die Vorgänge in der Nachbarschaft weiß Frau Schopper Bescheid, denn: „Ich sehe oft aus dem Fenster, weil ich viel Zeit habe.“

Aber auch jenseits der besprochenen Fälle wird immer wieder – quasi en passant – Frauen von den Arbeitsgemeinschaftsleitern eins „mitgegeben“: So erläuterte etwa ein Richter im Zusammenhang mit § 818 Abs. 3 BGB, Frauen würden sich „vorzugsweise durch den Kauf von Schuhen und Handtaschen

<sup>2</sup>BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2013, NJW 2013, 2257.

entreichern“. Ein anderer Richter bekundete seinen Spott über die „Alice-Schwarzer-Fraktion“, die sich für eine geschlechtsneutrale Sprache in der Gesetzgebung – etwa „Ermittlungspersonen“ statt „Ermittlungsbeamte“ in § 152 GVG – stark macht, mit den Worten, dies sei „ein Kasperltheater“.

### **Institutionalisierung tut not: Beispiel Verwaltung**

Obwohl mit dem wachsenden Anteil von Frauen in der Justiz auch ihre Präsenz in der Justizausbildung steigt, wird in Bayern die Mehrzahl der Arbeitsgemeinschaften von Männern geleitet. Dies gilt insbesondere für die hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter/-innen. Allzu häufig wird – von Männern wie Frauen – für den Unterricht älteres, wohl weitgehend von Männern erstelltes Unterrichtsmaterial, insbesondere alte Examensklausuren, benutzt, ohne dass dieses mit Blick auf die transportierten Rollenbilder überarbeitet wird. Auf diese Weise werden gerade auch von den Ausbilderinnen die hergebrachten Stereotype immer wieder aufs Neue weitergegeben und so perpetuiert. Es fehlt erkennbar an einem ausreichenden Bewusstsein für die Problematik. Umso nötiger wäre es, auf der Ebene des Staatsministeriums der Justiz die erforderliche Sensibilität zu institutionalisieren.

Ein wohlthuendes Gegenbeispiel ist die Ausbildung im Verwaltungsrecht, die in Bayern von den Bezirksregierungen verantwortet wird. Bereits in den ersten Schreiben der Regierung von Oberbayern fällt positiv auf, dass stets von der „Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ die Rede ist. Die Regierung von Oberbayern benutzt bereits seit den 1990er-Jahren einheitliche Ausbildungsunterlagen und Klausuren, die für sämtliche Arbeitsgemeinschaften verwendet werden und teilweise auch den anderen Bezirksregierungen zur Verfügung stehen. Im Zuge der Vereinheitlichung und Überarbeitung wurden die Fälle speziell unter dem Blickpunkt der Geschlechtssensibilität durchleuchtet und angepasst. Auch bei der Verwaltung steht es jedoch noch aus, die Unterlagen darüber hinaus auch auf die angemessene Repräsentation anderer gesellschaftlicher Gruppen hin abzuklopfen.

Eine solche konzertierte Vorgehensweise wäre auch der Justiz zu empfehlen. Denkbar wäre auch hier, die Unterlagen für alle Arbeitsgemeinschaften gleich zu gestalten. Wenn man die Organisation des Unterrichts und insbesondere die Auswahl der Fälle hingegen den einzelnen Arbeitsgemeinschaftsleiter/-

-innen überlassen möchte, so hindert dies das Ministerium doch nicht, für die Ausgestaltung einen gewissen Rahmen vorzugeben. Auch wenn es sich bei vielen Ausbilder/-innen um Richter/-innen handelt, stünde entsprechenden Vorgaben jedenfalls nicht deren richterliche Unabhängigkeit entgegen. Denn die Justizausbildung ist Teil der Justizverwaltung, sodass ein verwaltungsrechtliches Weisungsrecht in diesem Rahmen ohne Weiteres besteht.

### **Fazit und Ausblick**

Lehrjahre sind keine Herrenjahre. Im bayerischen Referendariat sind sie aber vor allem keine Damenjahre. Die Justizausbildung in Bayern hat ein Sexismusproblem, das sowohl in den zur Ausbildung verwendeten Fällen als auch im Unterricht selbst zum Tragen kommt. Um den zu Grunde liegenden strukturellen Ursachen, insbesondere dem fehlenden Problembewusstsein, beizukommen, wäre eine institutionalisierte Vorgehensweise auf der Ebene des Ministeriums wünschenswert und erforderlich. Beispielgebend ist hier die Regierung von Oberbayern. Abschließend soll nicht verschwiegen werden, dass es durchaus auch erste positive Anzeichen gibt. So waren in den Examensklausuren im Termin 2013/I die maßgeblichen Personen, aus deren Sicht die Klausur zu fertigen war, überwiegend Frauen, etwa Vorsitzende Richterin, Staatsanwältin oder Rechtsanwältin. Ob dies Zufall war oder ob sich hier gar eine Trendwende abzeichnet, bleibt abzuwarten. Fest steht: Solange in den Arbeitsgemeinschaften Übungsfälle wie die hier geschilderten besprochen werden, wird sich an der Problematik nichts grundlegend ändern, was der fachlich hochwertigen bayerischen Justizausbildung schlecht zu Gesicht stünde.